III/33/WG022 T. 2550 Erlangen, 24. März 2015

\\ersvorz0dat001.kbit.intern\home$\ER-BrockardAnd\Eigene Dateien\BA031\Leitung\schreiben\sonst\Vermerk Agic.docx

Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linken SR 3/2015 vom 22.03.2015 „Keine Abschiebung ohne Ankündigung";

I. **Vermerk:**

Sachverhalt:

Mit IMS vom 02.03.2015, Az. IA2-2084-1-5 wurden die Regierungen der Bezirke gebeten, die örtlichen Ausländerbehörden zu informieren, dass Abschiebungen in die Westbalkanstaaten und in den Kosovo sowie nach Albanien **vorrangig zu bearbeiten** seien. Mit einer weiteren Mail vom 23.03.2015 weist das Innenministerium erneut auf die Verbindlichkeit seiner Weisung hin. Explizit heißt es sowohl in dem Schreiben als auch in der E-Mail:

- *Die Ausländerbehörden haben **umgehend** nach Vorliegenden der **Vollziehbarkeit der Ausreiseverpflichtung** alle auch tatsächlich **abschiebbaren** Staatsangehörigen aus den genannten Staaten **kontinuierlich** der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Oberbayern mit dem beiliegendem Formblatt und den entsprechenden pdf-Dateien an das Funktionspostfach zentrale.auslaenderbehoerde.oberbayern@reg-ob.bayern.de zu melden.*
- *Der **Abschiebungstermin** ist den Betreffenden vorher **nicht anzukündigen** und auch **nicht** öffentlich zu **kommunizieren**.*
- *Die Abschiebungen erfolgen grundsätzlich im Wege der **Direktabschiebung**.*

Die diesbezüglichen weiteren Verwaltungsvorschriften sind dem vorstehend genannten IMS vom 02.03.2015 zu entnehmen.

Die Erlanger Linke verfolgt mit Ihrem Fraktionsantrag folgende Ziele:

Der Oberbürgermeister solle als Leiter der unteren Ausländerbehörde dafür sorgen, dass Flüchtlinge nicht ohne vorherige Ankündigung abgeschoben werden.

Die entsprechende Weisung (*Anmerkung: gemeint ist vermutlich das o.g. IMS*) halte man für rechtswidrig. Es sei immer eine angemessene Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln bzw. zur freiwilligen Ausreise zu gewähren.

Stellungnahme:

Für die Durchführung des Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg zuständig. Es entscheidet nach §§ 29a und 30 AsylVfG über offensichtlich unbegründete Asylanträge von Bewerbern aus den Westbalkanstaaten (Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien), die im Zuge des sogenannten Asylkompromisses im Herbst 2014 zu sicheren Herkunftsstaaten (§ 29a AsylVfG) erklärt wurden. Nach Ablehnung des Asylantrags sind die betroffenen Personen vollziehbar verpflichtet, binnen einer Woche das Bundesgebiet zu verlassen. Eine entsprechende Frist ist vom BAMF gemäß § 36 Abs. 1 AsylVfG zu setzen. Als einzig zulässiges Rechtsmittel steht ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zur Verfügung. Wird dieser gestellt, besteht bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts ein Abschiebungsverbot nach § 36 Abs. 3 Satz 8 AsylVfG.

Die Ausländerbehörde der Stadt Erlangen hat bisher in Fällen vollziehbarer Ausreisepflicht regelmäßig Gespräche mit den Betroffenen zur freiwilligen Ausreise geführt. Es wurden den realistischen Ausreisemöglichkeiten entsprechende, befristete Grenzübertrittsbescheinigungen ausgestellt. Erfolgte die Ausreise nicht wie vereinbart wurde eine Abschiebung zu einem bestimmten Termin angekündigt. Seit mehr als einem Jahr aber war kein Vollzug der Abschiebung unter Verwaltungszwang gegenüber Asylbewerbern mehr erforderlich.

Nicht zu den sicheren Herkunftsstaaten des sog. Asylkompromisses gehören das Kosovo und Albanien. Das Bayerische Innenministerium stellt diese Staaten in seinem Schreiben vom 02.03.2015 den sicheren Herkunftsstaaten faktisch gleich. Es weist nachgeordnete Behörden an, Abschiebungen in alle in dem IMS genannten Staaten vorrangig zu behandeln und entsprechend den Verwaltungsvorschriften des genannten IMS vorzugehen. Insbesondere sei im Fall der anstehenden Abschiebung der Termin nicht vorher anzukündigen.

Das Bayerische Innenministerium kann den nachgeordneten Gebietskörperschaften im Rahmen deren Aufgabenerledigung im übertragenen Wirkungskreis Weisungen (Art. 116 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -) erteilen. Der Bereich des Aufenthaltsrechts gehört zu diesen übertragenen Aufgaben. Die Ausländerbehörde ist an diese Weisungen gebunden. Insoweit besteht auch eine Weisungsbefugnis hinsichtlich der Priorität von Abschiebungen in einzelne Herkunftsstaaten.

Fraglich ist jedoch, ob diese Weisungsbefugnis so weit geht, der Ausländerbehörde die detaillierte Vorgehensweise bei der Befolgung der Weisung vorzugeben. Denn die Weisungsbefugnis erfasst Ermessensentscheidungen nach Art. 109 Abs. 2 Satz 2 GO, der auch für die Fachaufsicht maßgeblich ist (Art. 116 Abs. 1 Satz 2 GO), nur dann, wenn das Gemeinwohl oder öffentlich-rechtliche Ansprüche einzelner eine Weisung erfordern (Nr. 1) oder die Bundesregierung eine Weisung erteilt (Nr. 2). Die Abschiebung an sich ist eine gebundene Entscheidung, denn nach § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint, wobei bei fruchtlosem Ablauf der Ausreisefrist eine Überwachung der Ausreise stets notwendig ist (§ 58 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG). Auch die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ist nach § 60a Abs. 2 AufenthG eine gebundene Entscheidung. War die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, so ist nach § 60 Abs. 5 Satz 4 AufenthG die Abschiebung einen Monat vorher anzukündigen. In allen anderen Fällen wird der Ausländer nach dem Widerruf der Duldung ohne erneute Fristsetzung und Anhörung abgeschoben (§ 60a Abs. 5 Satz 3 AufenthG).

Für den Fall, dass der Ausländer keine Duldung erhalten hat, fehlt eine gesetzliche Regelung. Im Umkehrschluss zu der Regelung bei Duldungen kann jedoch für Fälle, wo keine Duldung erteilt wird, erst recht nichts anderes gelten, da die Rechtsposition des Ausländers dort weniger stark ist als bei der Duldung, so dass nach dem Willen des Gesetzgebers eine vorherige Ankündigung des konkreten Abschiebungstermins nicht vorgesehen ist.

In keinem Fall liegt aber ein Eingriff ins Verwaltungsermessen nach Art. 109 Abs. 2 Satz 2 GO vor, so dass die Weisung des Bayerischen Innenministeriums verbindlich ist, insbesondere förmliche Rechtsbehelfe einer Kommune wie eine Klage gegen die Weisung von vorneherein mangels Rechtsverletzung erfolglos bleiben werden (vgl. auch BayVGH, Beschluss vom 31.10.1984, Az. 11 B 83 A.2869, BayVBl 1985, S. 368 f.). Vielmehr muss die Weisung des Innenministeriums so gesehen werden, dass sie die nicht explizit geregelte Rechtsfrage, ob eine Ankündigung einer Abschiebung auch in anderen Fällen als denen des § 60 Abs. 5 Satz 4 AufenthG erfolgen muss, regelt.

II. Ref III, Frau Marlene Wüstner z.K.

III. Kopie 332 z.K.

IV. Kopie Amt 30 z.K.

V. Z.d.A. 33.60.06 bei 33-AL

I.A.

Worm